SATZUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.04.2023

§ 1 Bestimmung

Der Verein "Bau-Sach-Verstand" ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen die im Bau- und Immobilienbereich beratend und sachverständig tätig sind.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Bau-Sach-Verstand

und hat seinen Sitz in der Hansjakobstr. 125, 81825 München

(2) Der Verein wird nicht im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Vertretung der gemeinsamen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere darin:
 - Gemeinsam Werbung zu betreiben und sich als Gemeinschaft fachübergreifend nach außen zu präsentieren
 - den Geist der Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu festigen
 - fachübergreifende Aufgaben gemeinsam zu bearbeiten
- (4) Der Verein kann sein Aufgabengebiet erweitern oder einschränken.
- (5) Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (6) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche im Innen- und Außenverhältnis ist München.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die
 - Unternehmen betreiben
 - als Freiberufler tätig sind

und hierbei im Immobilien- und Baubereich beratend, planend oder sachverständig tätig sind.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Aufgabe der Tätigkeit, Austritt oder Ausschluß.
- (4) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer 6-Wochenfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres möglich.
- (5) Der Ausschluß bedarf eines qualifizierten Vorstandsbeschlusses. Ausgeschlossen kann das Mitglied werden, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder in grober Weise gegen die satzungsgemäßen Vereinsinteressen handelt.
- (6) Neumitglieder werden auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands in den Verein aufgenommen. Betroffene weil in das gleiche Aufgabengebiet fallende Mitglieder werden vorher gehört.
- (7) Die Mitglieder vom aufgelösten Verein "Bau-Sach-Verstand e.V." werden automatisch Mitglieder von dem Verein "Bau-Sach-Verstand"

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Neben Vereinsbeiträgen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Sonderumlagen erhoben werden.

§9 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Zusammensetzung der Vereinsorgane
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - alle Mitglieder des Vereins
 - b) Der Vorstand
 - 1. Vorsitzender und weitere Vorstandsmitglieder

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung
- (2) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens 30 Tage, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einlädt. Die Einladung hierzu kann schriftlich oder per e-mail geschehen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - sie nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands entgegen
 - sie nimmt den jährlichen Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
 - sie wählt turnusgemäß einen neuen Vorstand
 - sie befindet über die Höhe von Beiträgen und von Sonderumlagen
 - sie beschließt Satzungsänderungen
 - sie beschließt die Auflösung des Vereins
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand kann bei Dringlichkeit oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Einberufung einer Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Einladungsfrist gem. Abs. 2 vornehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt alsdann mit einfacher Mehrheit, ob sie die Dringlichkeit anerkennt.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen Vertreter auszuüben. Eine Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen ist. Einer Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übertragen werden.

Beschlüsse werden, ausgenommen §§ 15 und 16, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Über den Verlauf und die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und einem weitern Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung gilt als außerordentlich, wenn sie auf Antrag der Mitglieder einberufen wird.
- (2) Die Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn
 - mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen und
 - die Beratungspunkte dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch
 - den Vorsitzenden allein
 - durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam

Vereinsintern wird bestimmt:

Vorstandsmitglieder machen von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vorstand ist ein Organ des Vereins und setzt sich gemäß § 9 Abs. 2 (Organe des Vereins) zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Beisitzer ist variabel.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so beruft der Restvorstand einen Ersatz bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung. Diese bestätigt den kommissarisch Eingesetzten bzw. führt eine Ergänzungswahl durch.
- (4) Der Vorstand ist mit einer Anwesenheit von mindestens ½ der Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei wichtigen oder dringlichen Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und dem zuständigen Ausschußvorsitzenden die erforderlichen Beschlüsse fassen; sie sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Die Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wird ein Kassenprüfer eingesetzt.

- (2) Der Kassenprüfer wird jeweils für die Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer prüft nach pflichtgemäßen Ermessen die Ordnungsmäßigkeit des Kassen- und Rechnungswesen des Vereins; die Prüfungskontinuität muß gewährleistet sein.
- (4) Er trägt den Mitgliedern ihr Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung vor, in der der Kassierer seinen Bericht gemäß § 10 Abs. 3 der Sitzung vorlegt.

§ 14 Die Ausschüsse

- (1) Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Der Ausschußvorsitzende sowie die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Ausschüsse übernehmen im Rahmen der vorgegebenen Delegationskompetenzen Teilaufgaben des Gesamtvorstandes. Die Vertretung des Vereines (§ 12 Abs 1 der Satzung) wird hierdurch nicht berührt.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Hierzu ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens für diesen Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hier einer 3/4 Mehrheit.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen Zweck zu.

§ 17 Namensgebung

- (1) Der Name "bau-sach-verstand" ebenso wie die Homepage <u>www.bau-sach-verstand.de</u> wird vom Vereinsmitglied Herrn Bernd Ehrmann zur Verfügung gestellt.
- (2) Herr Bernd Ehrmann behält sich vor, den Namen "bau-sach-verstand" ebenso wie die homepage <u>www.bau-sach-verstand.de /.eu</u> weiter zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins fällt der Name sowie die homepage auf Herrn Ehrmann zurück.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Mit Beschluß der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister (§ 71 BGB) tritt die Satzung in Kraft. Für die Eintragung wird der Vorstandsvorsitzende beauftragt.
- (2) Mit Zeitpunkt des Inkrafttreten der vorliegenden Satzung verlieren alle vorhergehenden Bestimmungen, die den Verein betreffen, an Gültigkeit.